

Kleine Anfrage

des Abg. Reinhold Gall SPD

und

Antwort

des Innenministeriums

Ersuchen der Härtefallkommission an das Innenministerium

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Härtefallersuchen hat die Härtefallkommission seit dem Bericht über die Anwendung des § 23 a des Aufenthaltsgesetzes in Baden-Württemberg und der ergänzenden Stellungnahme des Innenministers im Innenausschuss am 8. Februar 2006 (Stichtag: 31. Januar 2006) an das Innenministerium gerichtet?
2. In wie vielen dieser Fälle wurde dem Härtefallersuchen der Härtefallkommission nicht entsprochen und mit welcher Begründung?

18. 05. 2006

Gall SPD

Antwort

Mit Schreiben vom 12. Juni 2006 Nr. 4–1329/1 beantwortet das Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Härtefallersuchen hat die Härtefallkommission seit dem Bericht über die Anwendung des § 23 a des Aufenthaltsgesetzes in Baden-Württemberg und der ergänzenden Stellungnahme des Innenministers im Innenausschuss am 8. Februar 2006 (Stichtag: 31. Januar 2006) an das Innenministerium gerichtet?

Zu 1.:

Die Härtefallkommission hat seit dem genannten Stichtag bis einschließlich 31. Mai 2006 118 Härtefallersuchen an das Innenministerium gerichtet.

2. In wie vielen dieser Fälle wurde dem Härtefallersuchen der Härtefallkommission nicht entsprochen und mit welcher Begründung?

Zu 2.:

Das Innenministerium hat von den 118 Härtefallersuchen 100 entsprochen, wobei in zwei Fällen dem Anliegen der Kommission in anderer Weise als durch Erlass einer Anordnung nach § 23 a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz weitgehend Rechnung getragen wurde. Es hat ferner in zwei weiteren Fällen den Ersuchen teilweise entsprochen. In 14 Fällen wurde den Ersuchen nicht entsprochen; in zwei Fällen ist noch keine Entscheidung ergangen.

Gründe für die negative Entscheidung des Innenministeriums waren im Wesentlichen

- ein nach dem Aufenthaltsgesetz zu berücksichtigendes Erteilungsverbot (insbesondere nach § 11 Abs. 1 AufenthG wegen einer vorangegangenen, bisher nicht befristeten Ausweisung und/oder Abschiebung),
- Regelausschlussgründe nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und/oder Nr. 4 der Härtefallkommissionsverordnung (überwiegender Bezug öffentlicher Leistungen in der Vergangenheit bzw. aktueller und/oder zukünftig zu erwartender Bezug öffentlicher Leistungen),
- Straftaten, Verwendung von Aliaspersonalien, sonstiges Verhalten zur nachhaltigen Verhinderung der Aufenthaltsbeendigung.

Rech

Innenminister